

Wiedenzulassungstabelle für Gemeinschaftseinrichtungen

(nach Empfehlungen vom Robert-Koch-Institut | Stand 02/2017)

| Erkrankung | Wiedenzulassung der erkrankten Person | Ausschluss Kontaktpersonen | Attest erforderlich | Meldepflicht an das Gesundheitsamt (durch Einrichtung) |
|---|---|--|-----------------------------|--|
| Diphtherie | Erkrankung tritt sehr selten in Deutschland auf – alle Maßnahmen erfolgen in Absprache mit dem Gesundheitsamt | | | |
| EHEC | Genesung und 3 negative Stuhlproben | Ja, Rücksprache mit dem Gesundheitsamt | Ja | Ja – auch Verdachtsfälle |
| Haemophilus influenzae Typ b Meningitis (Hib) | Nach Ende Antibiotika-Therapie und Abklingen der klinischen Symptome | Ja, Rücksprache mit dem Gesundheitsamt | Nein | Ja – auch Verdachtsfälle |
| Hepatitis A und E | Wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist | Ja, Rücksprache mit dem Gesundheitsamt | Nein | Ja – auch Verdachtsfälle |
| Impetigo contagiosa (Borkenflechte) | 24 h nach Antibiotikagabe, sonst nach Abheilen der betroffenen Hautareale | Nein | Ja | Ja – auch Verdachtsfälle |
| Keuchhusten (Pertussis) | Mit Antibiotikum frühestens nach 5 Tagen, ohne Antibiotikum frühestens nach 3 Wochen | Ja, Rücksprache mit dem Gesundheitsamt | Nein | Ja – auch Verdachtsfälle |
| Kopfläuse | Nach 1. Behandlung | Nein | s. Merkblatt Gesundheitsamt | Ja |
| Krätze (Scabies) | Nach 1. Behandlung, die ärztlich bestätigt werden muss | Nein, aber Untersuchung erforderlich | Ja | Ja – auch Verdachtsfälle |
| Magen-Darm-Erkrankungen (Virusenteritiden) ● Norovirus ● Rotavirus ● Adenoviren | <ul style="list-style-type: none"> Bei Kindern unter 6 Jahren, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist Bei Kindern über 6 Jahren, frühestens 48 Stunden nach letztem Erbrechen oder Durchfall | Nein, wenn keine Symptome | Nein | Ja, wenn 2 Fälle und mehr |
| Magen-Darm-Erkrankungen (Bakterielle Enteritiden) ● Salmonellen ● Campylobacter ● Yersinia ent. | <ul style="list-style-type: none"> Bei Kindern unter 6 Jahren, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Bei Kindern über 6 Jahren, nach Abklingen des Durchfalls | Nein, wenn keine Symptome | Nein | Ja, wenn 2 Fälle und mehr |
| Masern | Frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlags | Ja, Rücksprache mit dem Gesundheitsamt | Nein | Ja – auch Verdachtsfälle |
| Meningokokken-Infektion | Wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist | Ja, Rücksprache mit dem Gesundheitsamt | Ja | Ja – auch Verdachtsfälle |
| Mumps | Nach Abklingen der klinischen Symptome, jedoch frühestens 5 Tage nach dem Beginn der Mumps-Erkrankung | Ja, Rücksprache mit dem Gesundheitsamt | Nein | Ja – auch Verdachtsfälle |
| Poliomyelitis (Kinderlähmung) | Erkrankung tritt sehr selten in Deutschland auf – alle Maßnahmen erfolgen in Absprache mit dem Gesundheitsamt | | | |
| Scharlach, Streptokokken A Mandelentzündung | Bei Antibiotikagabe nach 2 Tagen, sonst nach Abklingen der klinischen Symptome | Nein | Nein | Ja – auch Verdachtsfälle |
| Tuberkulose | Nach erfolgter Behandlung und 3 negativen Befunden | Ja, Rücksprache mit dem Gesundheitsamt | Ja | Ja, Untersuchung durch Gesundheitsamt |
| Windpocken | Wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist | Nein | Nein | Ja – auch Verdachtsfälle |

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien. Wir möchten Sie bitten, möglichst keine kranken Kinder in die Einrichtung zu schicken, sondern sie bis zum Abklingen der Symptome zu Hause zu betreuen.

Bitte beachten Sie, dass eine Erkrankung Ihres Kindes der Gemeinschaftseinrichtung gemeldet werden muss. Über diese Vorschriften hat Sie die Kindergemeinschaftseinrichtung bei der Aufnahme Ihres Kindes informiert und Sie haben dies mit Ihrer Unterschrift zur Kenntnis genommen.

Um den ansteckenden Krankheiten möglichst wenig »Spielraum« zu geben, ist die Zusammenarbeit aller Beteiligten wichtig!

Meldeweg an das Gesundheitsamt

Fax 02303 27-3253 (bei Meldungen in Unna, Kamen, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede, Bönen und Schwerte)
02306 100-532 (bei Meldungen in Lünen, Werne, Selm und Bergkamen)

Einzelfallmeldung
 Häufungsmeldung



Weitere Informationen

www.kreis-unna.de/infektionskrankheiten